

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa)
Landhaus
6901 Bregenz

FÖRDERUNGSANTRAG FÜR BESONDERE BEDARFSZUWEISUNGEN

| A Angaben zum Antragsteller | |
|-----------------------------|--|
| Gemeinde: | |
| Sachbearbeiter: | |
| E-Mail: | |
| Telefon (Durchwahl): | |

| B Angaben zum Vorhaben | |
|--|--|
| Name des Projektes: | |
| Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens: | |

| C Kostenberechnung (auf Preisbasis:) | |
|--|-------------|
| 1. Grundkosten (inkl. aller Nebenkosten): | Euro |
| 2. Aufschließungskosten | Euro |
| 3. Bauwerkskosten (Rohbau, Ausbau, Technik): | Euro |
| 4. Einrichtungskosten: | Euro |
| 5. Kosten für Außenanlagen: | Euro |
| 6. Honorare: | Euro |
| 7. Neben- und sonstige Kosten (Reserven): | Euro |
| Errichtungskosten netto: | Euro |
| + 20 % Mehrwertsteuer (außer für Grundkosten): | Euro |
| Errichtungskosten brutto: | Euro |

Vorsteuer-Abzugsberechtigung?

Ja

Nein

teilweise

| D Andere öffentliche Förderungen | |
|--|-------------|
| 1. Bundesförderungen (verlorene Zuschüsse): | Euro |
| 2. Weitere Landesmittel (z.B. Landesfeuerweh- fondsförderung, Sportförderung etc.): | Euro |
| 3. Andere Förderungen (auch rückzahlbare Mittel): | Euro |
| Summe: | Euro |

| E Finanzierungsplan | |
|---|-------------|
| 1. Eigenmittel: | Euro |
| 2. Eigenleistungen: | Euro |
| 3. Besondere Bedarfszuweisungen: | Euro |
| 4. Andere öffentliche Förderungen (Punkt D): | Euro |
| 5. Baukostenbeiträge sonstiger Interessenten: | Euro |
| 6. Landeswohnbauförderungskredit: | Euro |
| 7. Kreditaufnahmen: | Euro |
| Summe: | Euro |

| F Bauzeitplan | |
|--|-------------|
| • Kosten bis zum 31.12. des Vorjahres: | Euro |
| • Kosten im aktuellen Jahr: | Euro |
| • Kosten im ersten Folgejahr: | Euro |
| • Kosten im zweiten Folgejahr: | Euro |
| • Kosten im dritten Folgejahr: | Euro |
| Summe: | Euro |

| | |
|--------------|--|
| Anmerkungen: | |
|--------------|--|

| G Beilagen | |
|---|--|
| • Bauplan mit Baubeschreibung | |
| • Kostenberechnungsblatt (gesondertes Formular) | |
| • Kubaturaufteilung nach Verwendungszwecken bei Mehrzweckgebäuden | |

| H | Förderungsbedingungen und ergänzende Hinweise |
|---|---|
| | <p>1. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt unter den Auflagen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinde den Organen des Landes Überprüfungen des geförderten Vorhabens durch Einsicht in alle Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt, b) die Gemeinde sämtliche Förderansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Finanzabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitteilt, c) die Gemeinde bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet, d) das zu fördernde Investitionsobjekt für die Dauer von mindestens 25 Jahren widmungsgemäß genutzt wird, e) die Gemeinde unverzüglich bekanntgibt, sofern das geförderte Vorhaben allenfalls für einen anderen als für den geförderten Zweck verwendet wird und f) die Gemeinde der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ zustimmt. <p>2. Gewährte Bedarfszuweisungen sind zurückzuerstatten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bedarfszuweisungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gemeinde erlangt wurde, b) nicht binnen 1 ½ Jahren nach Erteilung der Zusage mit der Ausführung des Investitionsvorhaben begonnen wird, c) die Bedarfszuweisungen widmungswidrig verwendet werden, d) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, e) im Falle der schuldhaften Nichterfüllung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw. das Förderungsziel nicht oder nur in unzureichendem Maße erfüllt wird. <p>3. Weiters nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 25 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, 4 % der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen zurückzuerstatten sind, b) besondere Bedarfszuweisungen, die zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz (laut Website der Österreichischen Nationalbank) kontokorrentmäßig verzinst werden, c) die missbräuchliche Verwendung der besonderen Bedarfszuweisungen zu anderen Zwecken an zu jenen, für die sie gewährt wurden, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar ist. |

Dieser Förderungsantrag besteht aus drei Seiten (Antrag sowie Förderungsbedingungen und ergänzende Hinweise). Durch die Unterschrift bestätigt die Gemeinde, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Die Gemeinde bestätigt uns gleichzeitig, unsere Förderungsbedingungen und ergänzenden Hinweise zu akzeptieren.

Der Datenverwendung bzw. der Datenveröffentlichung gemäß § 5 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ wird hiermit zugestimmt. Den § 5 der AFRL finden Sie unter: http://www.vorarlberg.at/pdf/afrl_16_05_2000_idf_01_01.pdf.

, am

Gemeindesiegel

Unterschrift BürgermeisterIn